

Merkblatt zu betriebseigenen Kontrollen nach Hühner-Salmonellen-Verordnung in Legehennenbeständen (Stand: 01.02.2011)

Welche Bestände sind betroffen?

- alle Betriebe mit mehr als 350 Legehennen (Ausnahmen für Bestände mit 350 - 999 Legehennen mit betriebseigenem QS-System möglich)

Was ist bei der Einstellung von Junghennen zu beachten?

- Es dürfen nur Junghennen eingestallt werden, die ordnungsgemäß (als Eintagsküken und mind. 14 Tage vor Legebeginn oder vor Verbringen in einen Legehennenbetrieb) mit neg. Ergebnis auf *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* untersucht worden sind (Sockentupfer oder Kotproben je nach Haltungsform). Außerdem müssen die Tiere in der Aufzucht ordnungsgemäß gegen Salmonellen geimpft worden sein.

Wann ist zu beproben?

- 1. Beprobung: jede einzelne Herde eines Betriebes im Alter von 24+/- 2 Wochen
 - Wiederholungsproben: je einzelne Herde alle 15 Wochen
- In Beständen mit mehr als 1000 Legehennen erfolgt einmal im Jahr eine amtliche Beprobung einer Herde des Betriebes, die eine Eigenkontrolle der betr. Herde ersetzen kann.

Welche Proben sind erforderlich und wie sind sie zu entnehmen?

1. Zunächst sollen die Probenbeutel deutlich beschriftet und das Einsendeformular vollständig ausgefüllt werden, damit eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

2. a. Kleingruppen- Anlagen: mit Kotproben

Bei in Käfigen gehaltenen Herden sind von sämtlichen Kotbändern, Bandkratzern oder Kotgruben im Innern der Stallungen nach Betätigung der Entmistungsanlage zwei Proben von je 150g aus natürlich vermischten Fäkalien zu nehmen, wogegen in Stufenkäfigställen, die nicht mit Kotförderbändern oder Bandkratzern ausgestattet sind, an 60 unterschiedlichen Stellen aus den Kotgruben unterhalb der Käfige zwei Proben von je 150g aus frischen vermischten Fäkalien zu nehmen sind.

2. b. Volieren - Boden- Freiland- und Bio- Haltungen: mit "Sockentupfern"

Entnahme mittels 2 saugfähigen Sockentupfer- Paaren je Herde.

Hierzu werden saubere, mit Wasser ohne Zusätze getränkte Stiefelüberzieher, die geeignet sind Kotbestandteile aufzunehmen, über die Stallschuhe oder die Überziehtiefel gezogen und der Stall wird nacheinander mit den beiden Paaren abgelaufen. Es sollen alle Bereiche, auf denen sich Kot befinden könnte, abgelaufen werden (Scharrraum, begehbare Kotgruben, begehbare Flächen vor der Nestanlagen oder den Volierenanlagen und Wintergärten) damit eine repräsentative Stichprobe des Stalles gewährleistet ist. Die Socken oder Stiefelüberzieher sollen so ausgezogen werden, dass möglichst wenig des anhaftenden Materials abfällt. Anschließend sind die Proben gut beschriftet in hygienisch saubere Behälter oder Plastiktüten zu verpacken.

(Falls eine Beprobung mit den Stiefelüberziehern oder Socken nicht möglich ist, können auch die Kotproben, wie unter A beschrieben, genommen werden.)

3. Bis zur Untersuchung sollen die Proben gekühlt (6-8° Celsius) aufbewahrt und müssen innerhalb eines Tages an eine autorisierte Untersuchungseinrichtung versandt werden!

Es muss sichergestellt sein, dass die Tiere innerhalb der letzten Tage nicht mit antimikrobiellen Mitteln behandelt worden sind, die das Ergebnis verfälschen könnten (Colistin, Neomycin, Tiamulin, Tylosin, etc.)! Bei Nachweis von antimikrobiellen Substanzen in den Kot- oder Sockenproben gilt die Probe als Salmonellen-positiv!!

Positive Befunde sind dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich zu melden, es erfolgt dann eine amtliche Nachuntersuchung. Negative Befunde sind spätestens vierteljährlich mitzuteilen. Ab Vorliegen eines positiven Befundes (nur *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*) dürfen die Eier der betr. Herde nur noch als "B-Ware" und nur an Eiproduktwerke abgegeben werden!

Wenn das vorgeschriebene Untersuchungsintervall der betriebseigenen Untersuchungen (=15 Wochen) überschritten ist, dürfen Eier aus der betroffenen Herde so lange nur als B-Eier vermarktet werden, bis ein aktuelles negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.